

Die neu(e)n Gebote - Eine Handlungsanleitung für den Umgang mit Diskriminierung und Hate Speech im Internet.

Antonia Dangl, so1710406005

Bachelorarbeit 1

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
An der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 02.09.2020

Version: 1

Begutachter*in: Mag.^a (FH) Dr.ⁱⁿ Dana Pajkovic und Wioletta Rührer BA

Abstract (Deutsch)

Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit ist die theoretische Untermauerung der Statements gegen Hass im Netz, welche im Rahmen des vorangegangenen Bachelorprojekts „Der Diskurs Hass im Netz versus Menschenrechte“ gegen Hass im Netz gesammelt und präsentiert wurden. Anhand von Fachliteratur und dem angeeigneten Wissen im Zuge des Studiums, insbesondere des Bachelorprojekts, wurde bei der Bearbeitung Hauptaugenmerk auf Hintergrundinformationen und deren Aufspaltung anhand der SWOT-Analyse für formulierbare Empfehlungen gelegt. Im Sinne der Gewinnung von Wissen und Denkanstößen wird diese Arbeit auch als Handlungsanleitung für den Umgang mit Diskriminierung und Hass im Internet für alle Interessierten gesehen.

Abstract (Englisch)

The present Bachelorthesis aims to the scientific substantiation of the collected and presented statements against Online-Hate Speech and Online-Hate Crimes within the project „The discourse of online hatred speech and human rights“. According to appropriate specialist literature and the acquired knowledge in the course of the studies particularly with regard to the bachelor project this work is focussed on background informations and their segmentation with the SWOT-Analysis to formulate recommendations. To deal with discrimination and hatred on the Internet the present work can also be seen as a guideline for interested readers in sense of gaining knowledge and providing thoughts and new ideas.

Inhalt

Abstract (Deutsch)	I
Abstract (Englisch)	I
Inhalt	II
1 Einleitung	1
2 Forschungskontext	2
2.1 Entwicklung des Forschungsinteresse	2
2.2 Relevanz des Themas	3
2.3 Forschungsziel.....	4
3 Theoretische Aspekte	4
3.1 Begriffsbestimmungen	4
3.1.1 Hasskriminalität	5
3.1.2 Hate Speech	5
3.1.3 Cyber-Mobbing	7
3.2 Der zivilgesellschaftliche Aspekt und die Rolle der Sozialen Arbeit.....	7
3.3 „Hass im Netz“ – Bachelorprojekt FH St. Pölten	12
3.4 Das Projekt „Dialog statt Hass“ – Verein NEUSTART	12
4 Forschungsdesign	13
4.1 Methode.....	14
4.2 SWOT-Analyse	16
5 Darstellung der Ergebnisse	17
5.1 Die Statements gegen Hass im Netz	17
6 Resümée und Forschungsausblick	27
6.1 Darstellung mittels SWOT-Analyse	27
6.2 Stärken und Schwächen.....	27
6.3 Chancen, Risiken und Empfehlungen	28
6.4 Reflexion des Forschungsprozesses	29
Literatur	
Daten	
Abbildungen	
Tabellen	
Eidesstattliche Erklärung	

1 Einleitung

Solidarität gegen Hass im Netz steht in der letzten Zeit großgeschrieben. Die Debatte um Hass im Netz ist wieder aktuell und zeitgleich von Definitions- und Identifikationsproblemen geprägt. Das macht eine Entwicklung von passenden Lösungen auf die Fragen nach Ursachen, Ausmaß und Sanktionierungen schwer. Mittlerweile ereignen sich fast die Hälfte der Vorfälle von Hate Speech online und sie zählt in Europa zu den häufigsten Formen von Intoleranz, Rassismus und Sexismus. Die Menschenrechte und Demokratie werden durch diese diskriminierenden, nicht legitimen Äußerungen und Aufrufe bedroht (vgl. Greif / Ulrich 2019).

Nicht nur die Aktualität und Präsenz dieses Themas auf politischer, gesellschaftlicher und privater Ebene sind gegeben, auch das vergangene Studiensemester wurde besonders in der Bachelorarbeitsgruppe „zivile Held*innen – Stimmen gegen Hass im Netz“ davon geprägt. Auf zivilgesellschaftlicher Ebene wird nun intensiver angesetzt. Diese Arbeit zur Erreichung des Bachelorgrades zeigt die Entstehung der „neu(e)n Gebote im Onlineraum“ als Handlungsanleitung und setzt damit ebenfalls an diesem Schnittpunkt an – dem Onlineraum und der zivilgesellschaftlichen Ebene. Das Bachelorprojekt „zivile Held*innen“ impliziert bereits Videomaterial mit präsentierten Statements gegen Hass im Netz. Dieses Video wurde weiter professionalisiert und für eine Verbreitung und Anwendung von Ines Langstadlinger und Natasa Hausmann (2020) im Zuge ihrer gemeinsamen Bachelorarbeit in Form eines Projektberichts bearbeitet. Um dieses Bachelorprojekt noch plastischer zu machen bildet diese Arbeit die symbolische Brücke zwischen dem theoretischen Hintergrund der Materie, welche das gesamte Projekt zum Leben erweckt hat, dem fertigen Video und einer Handlungsanleitung für den Umgang mit Hass und Diskriminierung im Internet.

Zu Beginn wird der Forschungskontext mit der Entwicklung des Forschungsinteresses, der Relevanz des Themas und dem Ziel der Arbeit beschrieben, um zu den theoretischen Aspekten, die Rolle der Sozialen Arbeit in diesem medialen Thema und Hintergründen von Hatespeech, Hasskriminalität und Diskriminierung im Internet zu kommen. Nachfolgend wird das Forschungsdesign mit den gewählten Methoden erläutert und schließlich werden die ausgearbeiteten Statements aus dem Videomaterial präsentiert und mit Informationen unterlegt. Ein Resümee des gesamten Forschungsprozesses mit einer Darstellung der Ergebnisse mittels SWOT-Analyse, welche auch im methodischen Teil detaillierter vorgestellt wird, und einem Forschungsausblick bilden die abschließenden Kapitel.

2 Forschungskontext

Folgend wird beschrieben, wie es zu der Wahl des Themas kam und welche Relevanz dieses unter anderem auch aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung hat. Es werden die vorangegangenen Schritte bis zu der Erstellung dieser Arbeit erzählt und das Forschungsziel, die Solidarisierung und Steigerung der Empathie für Opfer von Diskriminierung und Hass im Netz ausgeführt.

2.1 Entwicklung des Forschungsinteresse

Durch die heutzutage stark ausgeprägte Onlinepräsenz der Menschen bietet diese auch den Raum für Hass und Diskriminierung. Likes und Klicks beeinflussen die UserInnen und Mobbing verschiebt sich auch auf Social Media Plattformen. Alle, die sich bereits auf Social Media Plattformen angemeldet oder sich dort aufgehalten haben, werden mehr oder weniger diese Onlinedynamiken wahrnehmen. Unterschwellige Kommentare aber auch offensichtliche Beleidigungen und Demütigungen. Worte wie Bodyshaming, Mobbing und Shitstorm sind gebräuchlicher geworden, als das noch vor dem „Internetzeitalter“ der Fall war.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit wurde das Bachelorarbeitsprojekt „Hass im Netz“ gegründet, um sich weiter mit diesem aktuellen Thema auseinanderzusetzen. Die behandelte Thematik dieser Arbeitsgruppe knüpft auch an dem Projekt des Vereins NEUSTART an, in dem es um den Dialog und die Reflexion mit verurteilten HassposterInnen geht und die Delikte aufgearbeitet werden sowie Medienkompetenz erlangt wird – „Dialog statt Hass“. Ebenso war es möglich im Zuge des Praktikums bei NEUSTART bei zwei KlientInnen und TeilnehmerInnen von „Dialog statt Hass“ dabei zu sein, was das Interesse fundierte eine weitere Bearbeitung der zivilgesellschaftlichen Ebene vorzunehmen. Durch die Bachelorprojektgruppe „Hass im Netz“ wurden die „Stimmen gegen Hass im Netz“ ausgearbeitet. Hierfür wurden VertreterInnen kontaktiert, welche ihre eigenen Stimmen für diese Kampagne gaben. Schließlich wurde ein Video erstellt, in dem 9 Statements gegen Hass im Netz festgehalten wurden, welches im Anschluss auf der Projektvernissage der FH St. Pölten im Februar 2020 präsentiert wurde. Zwei Studentinnen, Ines Langstadlinger und Natasa Hausmann (2020), bearbeiteten dieses Video für ihre gemeinsame Bachelorarbeit weiter, da die Problematik Hass im Netz aktuell politisch, gesellschaftlich und privat diskutiert wird und weiterer Aufmerksamkeit bedarf, um die Zivilcourage im Internet zu stärken. Die Daten der Evaluierungen und Statistiken von dem Programm „Dialog statt Hass“ bei dem Verein

NEUSTART (2019) unterstreichen abermals die Wichtigkeit von Kommunikation und Dialog auf Augenhöhe sowie die Solidarisierung und Sensibilisierung der Zivilgesellschaft, da es besonders seit den Änderungen der Rechtslage durch eine Anpassung der Bestimmung der Verhetzung (§ 283 StGB) zu einem Anstieg der Verurteilungen in diesem Bereich kam (2010 neun Verurteilungen, 2017 135 Verurteilungen).

2.2 Relevanz des Themas

Die voranschreitende Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt führt zu einer wachsenden Onlinepräsenz und in Folge zu der Verschiebung von Hass auf diese Plattformen. Um die Problematik der Diskriminierung und des Hasses im Internet auf den notwendigen Ebenen und interdisziplinär bearbeiten zu können, muss auch die Soziale Arbeit ihre Tätigkeit ausweiten und an die Digitalisierung anpassen. Der Ethikkodex der IFSW 2000 und auch das Berufsbild der Sozialen Arbeit (OBDS 2017) betonen Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als ethische Werte zu verfolgen, Solidarität mit Benachteiligten, verletzbaren und unterdrückten Gruppen zu praktizieren, das öffentlich Machen sozialer Probleme und auch das Wohlbefinden der Menschen zu fördern indem sie dazu befähigt werden privat, beruflich sowie öffentlich in sozialen Beziehungen zu leben.

Durch die zentrale Rolle die das Internet insbesondere in Bezug auf die Pflege sozialer Beziehungen und die Vielzahl an Kommunikationsmöglichkeiten in diesem einnimmt soll die Teilhabe aller Menschen gleichermaßen ermöglicht werden, um Grund- und Menschenrechte in der digitalen Welt zu sichern (vgl. Greif / Ulrich 2019).

Der theoretische Ansatz der alltags- und lebensweltorientierten Sozialen Arbeit und die Lebensweltorientierung im Kontext neuerer gesellschaftlicher Entwicklung nach Thiersch unterstreichen die wachsende Bedeutung des Internets für die Menschen als Individuen, die Gesellschaft und die Soziale Arbeit (siehe Kapitel 3.2 Der zivilgesellschaftliche Aspekt).

Die Solidarisierung und das Zeigen und Entwickeln von Empathie für Opfer von Online-Hasskriminalität, Online-Hate Speech und Cyber-Mobbing aber auch die Thematisierung und Aufklärung in der Gesellschaft werden als Herausforderung für ein demokratisches Zusammenleben gesehen. Bei Diskussionen und Debatten kann das Fehlen eines menschlichen Gesichts, von Mimik, Gestik und Emotionen gleichzeitig das Fehlen einer Hemmschwelle für Menschen im Internet sein. Dadurch kommt es zu diskriminierenden und/oder Antinomie fördernden Äußerungen, welche gegen Menschen und/oder Gruppen von

Menschen mit gewissen Merkmalen gerichtet sind, welche in den Augen der HassposterInnen als herabwürdigend gesehen werden. Dies kann so weit gehen, dass es zu Gesetzesüberschreitungen und Verurteilungen kommt. Aufklärende Präventivarbeit und die damit einhergehende zivilgesellschaftliche Thematisierung sind ein grundlegender Ansatz für den Umgang mit Hass im Netz.

2.3 Forschungsziel

Die Zielsetzung ist die Solidarisierung mit Opfern von Hasskriminalität im Internet zu fördern und die Aufklärung der Gesellschaft. In Form einer informativen Handlungsanleitung für den Umgang mit Diskriminierung, Hasskriminalität und Hate Speech im Onlineraum bildet diese Arbeit eine Literaturarbeit und Nachschlagewerk für den Hintergrund von Hass im Netz. ProfessionistInnen und auch NutzerInnen des Internets können von dieser Handlungsanleitung profitieren, um Empathie, Solidarität und Zivilcourage zu fördern und Aufklärung durch die Thematisierung und Sensibilisierung zu leisten. Die Anonymität, von der InternetnutzerInnen ausgehen, wird gelichtet und ein Bewusstsein über die Rechtslage und sozialen Folgen geschaffen, um Online-Hasskriminalität, Diskriminierung und Cyber-Mobbing präventiv entgegenzuwirken. Der konkrete Nutzen in derartiger Präventivarbeit liegt, wie bei Projekten wie „Dialog statt Hass“, in der Sensibilisierung von TeilnehmerInnen, LeserInnen und deren Angehörigen, durch Aufklärungsarbeit und daraus entstehenden Gesprächen in der Zivilgesellschaft.

3 Theoretische Aspekte

Dieses Kapitel gibt Aufschluss über die verwendeten Begriffe und den theoretischen Hintergrund des Themas, also den zivilgesellschaftlichen Aspekt und die Rolle der Sozialen Arbeit in dieser Thematik und das Projekt der Bachelorarbeits-Projektgruppe sowie das Projekt „Dialog statt Hass“ bei Neustart werden beschrieben.

3.1 Begriffsbestimmungen

Folgende Punkte definieren für diese Arbeit relevante Begriffe, um den gleichen Wissensstand für alle LeserInnen zu gewährleisten und die Ausdrücke Hasskriminalität, Hatespeech und Cyber-Mobbing werden ausgeführt.

3.1.1 Hasskriminalität

Der Begriff Hasskriminalität ist nicht in dem österreichischen Strafgesetzbuch zu finden. Er kommt aus den USA und ist das deutsche Pendant zu „hate crime“. Hassmotivierte Straftaten weisen laut dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) zwei Bestandteile auf. Auf der einen Seite das Verüben eines strafrechtlichen Delikts und auf der anderen das besondere Motiv, aus dem die Straftat begangen wurde. Das heißt es wurde ein Vorurteilsdelikt begangen, bei welchem der Täter oder die Täterin das Opfer vorsätzlich aufgrund eines bestimmten Merkmals ausgewählt hat. Diese Merkmale können beispielsweise die Sprache, die Religion, die Ethnizität, die Nationalität, die sexuelle Orientierung, die politische Einstellung, eine Behinderung oder der soziale Status sein, welche auch durch das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) geschützt sind. Bei Verbrechen aus Hass kann es sich um Einschüchterungen, Drohungen, tätliche Angriffe, Sachbeschädigungen, Mord und andere Straftaten handeln und sie sind nicht klar eingrenzbare, da der Täter oder die Täterin das Opfer mitunter als VertreterIn einer, aus TäterInnsicht, minderwertigen und/oder verhassten Gruppe sieht, welchem er oder sie Schaden zufügen will und nicht das Opfer als Individuum betrachtet. Hierdurch weist die Tat einen gesamtgesellschaftlichen Bezug auf und zielt auf Identitätsmerkmale ab, die in der Regel nicht frei wählbar sind. Die Konsequenzen solcher hassmotivierten Straftaten können die Opfer nachhaltig negativ in ihrer Lebensführung beeinflussen und traumatisieren (vgl. BUG 2013).

3.1.2 Hate Speech

Hate Speech (zu Deutsch „Hassrede“) ist die öffentliche Kommunikation von intoleranten, diskriminierenden und rassistischen Äußerungen und Botschaften, welche bewusst und/oder intentional getätigt werden. In der heutigen Gesellschaft ereignen sich zunehmend die Vorfälle von Hate Speech im Internet. Gruppen, welche aus Minderheiten bestehen und/oder eine unvorteilhafte politische oder soziale Position haben werden menschlich abgewertet. Zu den am stärksten Betroffenen gehören Muslime, die LGBTIQ-Community und Frauen. Rassistische und sexistische offen kommunizierte Meinungen sowie Aufrufe zu Hass und Gewalt unterliegen nicht der Meinungsfreiheit und bedrohen durch Diskriminierung universelle Menschenrechte und das demokratische Zusammenleben der Gesellschaft (vgl. Greif / Ulrich 2019).

Bei Hass im Netz und der Online-Version von Hate Speech werden Konflikte nicht nur durch die KommunikationspartnerInnen ausgelöst. Dadurch geht es hier durch die Mitgestaltung

durch die Medienlogik der digitalen Plattformen nicht nur um die Definition, sondern auch um die soziotechnische Frage von Online Hate Speech. Die Debatte über die Regulierung von Online Hate Speech kommt folglich nicht an der Konfliktdynamik vorbei. Während die juristische Frage der Konfliktregulierung und Konfliktdynamik im Aufgabenbereich von JuristInnen und die mediale Konfliktdynamik im Aufgabenbereich der Medien- und Kommunikationswissenschaften liegt bleibt die gesamte Thematik auch eine gesellschaftliche Herausforderung. Hate Speech schüchtert betroffene Individuen ein, verhindert dadurch eine gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben und hinterlässt physische und psychische Spuren an Betroffenen. Zudem stiftet sie Feindseligkeit und Misstrauen zwischen gesellschaftlichen Gruppen bis hin zu offener Gewalt gegen bestimmte Gruppen an, legitimiert und/oder koordiniert diese, und führt zu Frustration (vgl. Greif / Ulrich 2019).

Die Herausforderung bei der Bekämpfung von Online Hate Speech sind nicht nur die Erfassungs- und die Regulierungsmöglichkeiten. Es fängt bereits bei der Definition an, um sie bei der Erfassung und Regulierung identifizieren zu können. Da es sich bei dem Begriff Hate Speech um einen Oberbegriff für unterschiedlichste Formen von Diskriminierung handelt macht es die Definition anhand der Erscheinungsform schwierig. Hate Speech umfasst nicht nur Wörter und deren Bedeutungen, sondern auch die sozialen AkteurInnen, die diese verwenden, in welcher Situation sie diese verwenden und die Intention, die hinter dieser Verwendung steht. Auch wenn es keine einheitlich verwendete Definition von Hate Speech gibt lassen sich in den verschiedenen Auffassungen gehäuft die gleichen Merkmale erkennen. Das Ministerkomitee des Europarates definierte 1997 die deutsche Übersetzung von Hate Speech, „Hassrede“, in Empfehlung Nr. R (97) 20 als:

„jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt.“ (Weber 2009:3 zit. In Greif / Ulrich 2019:6)

Als Wesensmerkmale von Hate Speech lassen sich Diskriminierung und Kommunikation erkennen. Diskriminierung als Wesensmerkmal ist immer gruppenbezogen und bedeutet die Kategorisierung von Menschen in benachteiligten Positionen innerhalb des gesellschaftlichen Machtgefüges durch symbolische Ausgrenzung, Abwertung oder Aufrufe und Drohungen zur Gewalt aufgrund dieser Kategorie. Dies geht über Stereotypisierung, bei welcher es um Unterstellungen und Fehldarstellungen geht, hinaus. Die Motivation und das Ziel von Hate Speech ist Feindseligkeit und die Aktivierung einer Antinomie, durch die öffentliche

Herabwürdigung von Menschen aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Herkunft etc. und in Folge Gruppen zu einer Zielscheibe werden, die sich in einer benachteiligten Machtposition befinden und/oder historisch unterdrückt wurden. Diese Herabsetzung geschieht beispielsweise durch kommunizierte Anstiftungen, Drohungen, Verspottung, Rechtfertigungen und/oder Verharmlosungen. Bei Hate Speech kann neben der Diskriminierung und Kommunikation als drittes Merkmal die Öffentlichkeit identifiziert werden. (vgl. Greif / Ulrich 2019).

3.1.3 Cyber-Mobbing

Mobbing an sich ist kein neues Phänomen, jedoch findet das systematische Belästigen, Bloßstellen oder vorsätzliche Ausgrenzen nun auch im virtuellen Raum statt und kann zu jeder Tageszeit eine große Zahl an Menschen erreichen, während sich Täter anonym fühlen. Der Wortlaut des Straftatbestands von Cyber-Mobbing lautet in § 107c StGB „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ und wurde erst Jahr 2015 unter Strafe gestellt. Hierzu zählen Telefonanrufe, SMS, E-Mails, Instant Messages, Internettelefonier und das Veröffentlichen von Nachrichten und Bildmaterial auf Webseiten oder Internetplattformen. Es droht bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen bei Ehrverletzungen, welche im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems längere Zeit hindurch fortgesetzt werden und für eine größere Zahl Menschen wahrnehmbar sind. Diese „größere Zahl“ entspricht etwa 10 Personen und es reicht bereits die Möglichkeit es dieser Anzahl von Menschen zugänglich zu machen, das heißt es müssen nicht tatsächlich 10 Menschen gesehen haben. Auch wer Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person macht und diese ohne Zustimmung der Betroffenen für eine größere Zahl Menschen wahrnehmbar macht, macht sich gemäß § 107c StGB strafbar. Art, Schwere, Inhalt, Zahl, Häufigkeit, Dauer und Regelmäßigkeit der einzelnen tatbildlichen Handlungen werden gesamt betrachtet und sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen. Da hierzu bis dato keine höchstgerichtliche Judikatur existiert und sich die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen weitgehend decken, orientiert man sich an der Judikatur zu § 107a StGB (Verfolgung) (vgl. Greif / Ulrich 2019).

3.2 Der zivilgesellschaftliche Aspekt und die Rolle der Sozialen Arbeit

Mit der Digitalisierung und Modernisierung verschieben sich gesellschaftlich relevante Themen, wie auch Diskriminierung und Hass, immer mehr in den Onlineraum. Dies geht so weit, dass es zu einem Anstieg der Verurteilungen wegen Hasskriminalität im Internet kommt.

Die Kommunikation über das Internet weist Unterschiede wie Anonymität und das Fehlen der physischen Anwesenheit der GesprächspartnerInnen zu der herkömmlichen, persönlichen Kommunikation außerhalb des Internets auf. Schriftlich werden unter diesem Deckmantel Äußerungen getätigt, welche von Angesicht zu Angesicht nicht ausgesprochen worden wären. John R. Suler (2004) stellte hierzu die These der Online-Enthemmung auf. Er stellte sich auch psychologisch die Frage, weshalb die Diskussionskultur im Netz anders ist und erwähnt die niedrige Hemmschwelle aggressivere Nachrichten und Kommentare schriftlich zu verfassen, da die Unsichtbarkeit des Gegenüber und die Anonymität dem/der VerfasserIn ermöglicht sich keine Gedanken darüber zu machen, wie er/sie während dieser Äußerung aussieht oder sich anhört. Die Online-Enthemmung kann sich aber auch positiv auf die Offenheit von Menschen auswirken, welche sich nur durch diesen Schutz der Anonymität trauen sich online mit anderen auszutauschen (vgl. Greif / Ulrich 2019).

Um professionelles Handeln und Wissenschaft für die Beschreibung und Erklärung sozialer Probleme, sowie die Begründung, warum es sich um ein Problem handelt zu vereinbaren müssen Theorie und Praxis eine Einheit bilden. Eine erkenntnistheoretische Verortung lässt sich auf die Denktradition der lebenswelt- und alltagsorientierten Sozialen Arbeit seit Ende der 1970er Jahre und insbesondere der Lebensweltorientierung im Kontext neuerer gesellschaftlicher Entwicklung nach Hans Thiersch (2002) zurückführen. Die zentralen Begriffe des lebensweltorientierten Theorieansatzes sind Lebenswelt, Alltag und Alltäglichkeit und der Fokus liegt auf dem realen subjektiv erlebten Alltag in der Lebenswelt der einzelnen Menschen und die Interpretations- und Handlungsmuster die in der individuellen Entwicklung durch gesellschaftliche Normen erworben wurden und alltäglich praktiziert werden. Es wurde die These aufgestellt, dass die Gesellschaft immer differenzierter und komplexer und die Lebensführung der Menschen immer individueller und vielfältiger wird, wodurch mehr Freiheit in Alltags- und Lebensweltgestaltung erlangt wird. Die Verunsicherung in traditionellen Deutungs- und Handlungsmustern scheint sich als Nachteil herauszustellen. Die Ursachen sozialer Probleme und der Alltagsprobleme der einzelnen Menschen wird in dieser Theorie nicht nur in den schon immer vorhandenen sozialen Ungleichheiten, wie Probleme aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Nationen, Generationen, Geschlechtern oder der ungleichen Verteilung materieller Ressourcen, sondern auch in gesellschaftlichen Veränderungen gesehen (vgl. Nguyen-Meyer / Sagebiel 2012).

Die Soziale Arbeit befasst sich mit Problemen die Menschen in ihren Beziehungen zu ihren Mitmenschen und zu der Umwelt haben. Soziologisch kann die Frage was soziale Probleme sind mit Zuständen, welche von bestimmten Gruppen als problematisch angesehen werden

und somit vom Durchschnitt abweichen, beantwortet werden. Es liegt im Interesse der Betroffenen und der Gesellschaft eine Problem- und Ressourcenbestimmung und eine wertebasierte Zielformulierung für die Beseitigung dieser sozialen Probleme vorzunehmen. Hierfür gilt es auch geeignete Mittel und Methoden zur Realisierung der angestrebten Veränderung zu finden und mit Hilfe von theoretischem Wissen die Auswertung und Evaluation des Hilfeprozesses vorzunehmen (vgl. Nguyen-Meyer / Sagebiel 2012).

Soziale Probleme sind nach Geiser (2007) praktische Probleme eines Menschen, die sich auf die individuelle Position in der Gesellschaft und die soziale Einbindung in diese beziehen. Sie treten bei Interaktionen mit anderen Menschen, Gruppen und/oder Institutionen und bei der gesellschaftlichen Positionierung von Menschen auf die durch bestimmte Merkmale, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten, dem Alter und/oder dem Geschlecht, einen geringen Status in der Gesellschaft genießen. Diese benachteiligte soziale Stellung kann in Folge die Ursache weiterer, unter anderem auch psychischer Probleme sein. Als Gegenstand der Sozialen Arbeit lassen sich nach Staub-Bernasconi (1994) soziale Probleme in vier Problemkategorien gliedern: **Ausstattungsprobleme**, die Folge behinderter Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung sind und sich auf die körperliche (Gesundheit, Alter, Geschlecht), psychische (Erkennen, Empfinden, Erleben), ökonomische (Bildung, Arbeit, Einkommen, Position) und symbolische (Werte, Überzeugungen) Ausstattung sowie auf soziale Beziehungen (Familie, Freunde, Nachbarschaft, Vereine) und die Handlungskompetenzen beziehen. Sie treten dann auf, wenn Menschen nicht ausreichend an medizinischen, psychischen, sozialen und kulturellen Ressourcen einer Gesellschaft teilhaben können. **Austauschprobleme**, die sich auf soziale Beziehungen, den Austausch (Güter, Wissen, Fähigkeiten) und die Kommunikation eines Menschen zu anderen Menschen und seiner Umwelt beziehen, entstehen wenn ein asymmetrisches Verhältnis zwischen Geben und Nehmen besteht. Dadurch wird eine Seite benachteiligt oder von der anderen abhängig gemacht und durch Machtstrukturen bestimmte Ungerechtigkeit und soziale Ungleichheit entsteht. Oftmals gehen Ausstattungsprobleme mit Austauschproblemen einher, da es aufgrund fehlender Ressourcen nicht viele möglichen Austauschobjekte eingebracht werden können. Die Folge sind **Machtprobleme**, welche aus der Verfügbarkeit über Ressourcen individueller sozialer Positionen resultieren und weiters mit der Förderung oder Behinderung von Zugangsregeln zu Ressourcen einer Gesellschaft zusammenhängen. Für ausgeglichene soziale Chancen und soziale Integration sind Machtbeziehungen die Voraussetzung, welche den Zugang zu sozialen und ökonomischen Ressourcen und zu Teilsystemen einer Gesellschaft auch von der Verfügung über diese Machtquellen abhängig machen und nicht nur von individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Die vierte Problemkategorie nach Staub-

Bernasconi (1994) ist die der **Kriterien- und Wertprobleme**. Werteprobleme stehen in einem Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, Werten, Normen und Gesetzen und der Vorstellung davon was gut und schlecht beziehungsweise falsch oder richtig ist. Die nicht ausreichende Befriedigung von biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen (beispielsweise Nahrung, körperliche Unversehrtheit, Sozialkontakte) und das Verletzen anerkannter gesellschaftlicher Standards, Werte und Normen führt zu Kriterienproblemen (vgl. Nguyen-Meyer / Sagebiel 2012).

Die Denkschule der angeführten Theorien und Konzepte, sowie der Auftrag der Sozialen Arbeit nach der von der IFSW 2000 verabschiedeten Definition der Sozialen Arbeit machen das Handeln der Sozialen Arbeit bei Hass im Netz notwendig, um die physische, ökologische und ökonomische Existenz, die Verbesserung der sozialen Position für Benachteiligte auch im Internet zu sichern und für den Onlineraum und den Umgang in diesem Orientierungs- und Entscheidungshilfen zu geben. Durch die in unserer Gesellschaft stetig wachsende Rolle der Onlinepräsenz gilt es ebendort in Konflikten zu vermitteln und die Menschen zu befähigen in privaten, beruflichen und öffentlichen sozialen Beziehungen zu leben, die das subjektive Wohlbefinden fördern. Das Öffentlich machen sozialer Probleme, insbesondere in den Medien und der Politik ist ein wichtiger Ansatzpunkt Sozialer Arbeit bei Online-Hass und Online-Diskriminierung, um Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als ethische Werte in allen (Lebens-)Bereichen zu verfolgen und Solidarität mit benachteiligten, verletzbaren und/oder unterdrückten Gruppen auf allen Dimensionen zu praktizieren (vgl. Nguyen-Meyer / Sagebiel 2012).

Nach Nguyen-Meyer und Sagebiel (2012) finden die Aktivitäten und Interventionen der Sozialen Arbeit auf vier Niveaus statt. Da soziale Probleme aus den Beziehungen der Menschen untereinander entstehen, agiert die Soziale Arbeit auf der **Subjektebene**, bei der es um Emotion und Kognition (beispielsweise Empfindungen, Motivation, Wissen, Werte, Lernverhalten) geht, auf der **Interaktionsebene**, also dem Kommunikations-, Konflikt- und Kooperationsverhalten, auf der **Organisationsebene**, auf der um den Zugang zu Ressourcen verhandelt wird und auf der **Gesellschaftsebene** im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit und Verhandlungen mit politischen Vertretern, Justiz, Medien etc. Die professionelle Soziale Arbeit bearbeitet Mehrfachproblematiken auf den vier Ebenen mit problembezogenen, sich ergänzenden Arbeitsweisen. Folgend eine Übersicht wie die Soziale Arbeit in Bezug auf Hass im Netz auf den vier verschiedenen Ebenen professionell handeln kann. Vorlage hierfür ist Tabelle 2 von Nguyen-Meyer und Sagebiel (2012):

Tabelle 1: Ebenen, Problemkategorien und Handlungsweisen

Ebene	Problemkategorie nach Staub-Bernasconi (1994)	Professionelles Handeln
Subjektebene	Ausstattungsprobleme: Biologisch, psychisch, sozioökonomisch und sozioökologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Auffinden und nutzbar machen von Ressourcen • Aufklärung über Rechte und Rechtslage • Aufzeigen neuer Perspektiven und Deutungen problematischer Sachverhalte • Reflexionsmöglichkeit • Einüben neuer Verhaltensmuster für die Alltagsbewältigung, das Konfliktverhalten und sozialer Kompetenzen
Interaktionsebene	Austauschprobleme: Kommunikation und Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzungsarbeit • Wissensvermittlung <p>Handlungstraining:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewaltfreie Kommunikation • Soziale Kompetenzen • Konfliktbewältigung
Institutionsebene	Machtprobleme: Soziale Position, Ressourcenverfügung und - zugang	<ul style="list-style-type: none"> • Machtstrukturen erkennen und benennen • Machtquellen aufspüren, bewusst machen und analysieren • Wissensvermittlung • Bildung von Unterstützungsnetzen • Öffentlich machen und Einfordern legitimer Ansprüche • Kontakte erschließen
Gesellschaftsebene	Werteprobleme: Verletzte oder fehlende Werte	<ul style="list-style-type: none"> • Anregung öffentlicher Diskurse • Zusammenarbeit mit Medien, Politik und Organisationen • Informationsaustausch und -weitergabe • Veröffentlichung von Analysen, Stellungnahmen und Berichten

Für die Bachelorarbeitsgruppe „Hass im Netz“ sowie diese Arbeit ist es ein Anliegen das gesellschaftliche und soziale Problem „Hass im Netz“ aufzuzeigen und einen öffentlichen Diskurs darüber anzuregen, mit dem langfristigen Ziel eine Sensibilisierung für das Thema Digitalisierung und Verlagerung von Hass in das Internet zu schaffen. Weiters ist die Stärkung der Solidarität mit Opfern von Online-Diskriminierung und Online-Hass angestrebt. Hierzu trägt auch Präventionsarbeit bei, zu der die Arbeit mit TäterInnen zählt. „Dialog statt Hass“ ist ein Projekt von NEUSTART, welches sich damit auseinandersetzt, mit (verurteilten) HassposterInnen in Dialog zu treten, um das Bewusstsein für die Tragweite dieser online getätigten Kommentare, Beiträge und Äußerungen zu stärken. In den folgenden beiden Punkten werden sowohl das Bachelorprojekt der FH St. Pölten „Hass im Netz“, für welches diese Arbeit zur Erlangung des Bachelorgrades erstellt wurde, als auch das Projekt „Dialog statt Hass“ von NEUSTART beschrieben.

3.3 „Hass im Netz“ – Bachelorprojekt FH St. Pölten

Das Projekt der Bachelorarbeitsgruppe „Hass im Netz“ wurde von Mag.a (FH) Dr.in Dana Pajkovic und Wioletta Rührer BA im Zuge des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ins Leben gerufen, um das Phänomen und Problem unserer Gesellschaft – den Hass im Netz – zu bearbeiten. Dieses erstreckt sich über mehrere Ebenen und schließt diverse AkteurInnen, wie Regierungen, EntscheidungsträgerInnen, PädagogInnen, Social-Media-Plattform-BetreiberInnen, Online-AktivistInnen sowie zivilgesellschaftliche VertreterInnen mit ein. Der Fokus des Projekts liegt auf der zivilgesellschaftlichen Ebene. Von den 12 beteiligten Studierenden wurden mit Unterstützung von den ProjektbetreuerInnen Stimmen von zivilgesellschaftlichen VertreterInnen gegen Hass im Netz gesammelt und neun aussagekräftige Statements herausgearbeitet, welche in einem Projektvideo auf der Projektvernissage der Fachhochschule St. Pölten 2020 präsentiert wurden. Das Videoprojekt wurde von Ines Langstadlinger und Natasa Hausmann im Anschluss übernommen und weiterentwickelt. Hierzu wurde von ihnen ein Projektbericht als Bachelorarbeit „Stimmen gegen Hass im Netz“ (2020) geschrieben.

3.4 Das Projekt „Dialog statt Hass“ – Verein NEUSTART

Gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft und Richterschaft wurde mit und bei dem Verein NEUSTART das Programm „Dialog statt Hass“ entwickelt, um im Bereich der Hasskriminalität Sensibilisierung für Themen der Diskriminierung zu schaffen, Rechts- und

Unrechtsbewusstsein zu verdeutlichen und zu reflektieren, wodurch in der Folge Verhaltensänderungen herbeigeführt werden können. Personen, die ein Strafverfahren wegen Verhetzung (§ 283 StGB), Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB), Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 282 StGB), dem Verbotsgesetz § 3 anhängig haben. Zunehmend wird unter dem Deckmantel der Anonymität in den sozialen Medien polarisiert und debattiert, wobei immer öfter die strafrechtlichen Grenzen zum Tatbestand der Verhetzung überschritten werden. „Dialog statt Hass“ wirkt nachhaltig präventiv mit sozial konstruktiven Maßnahmen, die mit SozialarbeiterInnen und gegebenenfalls ExpertInnen aus ausgewählten Themengebieten bearbeitet werden. Normverdeutlichung, um die gesetzlichen Normen und Grenzen der Diskriminierung zu kennen und respektieren, Deliktverarbeitung, Bewusstseinsbildung und Dialog, um eine Auseinandersetzung auf theoretischer und persönlicher Ebene zu ermöglichen und auch die Einsicht und Sensibilisierung der Personen zählen hier dazu. Die konkreten Module des Interventionsprogramms sind:

- Normverdeutlichung
- Medienkompetenz mit Schwerpunkt auf soziale Medien
- Deliktverarbeitung zur Rückfallprävention
- Diskurskompetenz
- Perspektivenwechsel
- das Einbringen der Opferperspektive und
- das Wahrnehmen von Diskriminierung sowie
- gegebenenfalls direkter Kontakt mit Einrichtungen,

um die Situation der Opfer zu verdeutlichen (vgl. NEUSTART o.A.).

4 Forschungsdesign

Die methodischen Überlegungen dieser Arbeit und die angewendete SWOT-Analyse zur Darstellung der Ergebnisse werden nachfolgend erläutert. Da eine Mischform diverser Methoden vorkommt und diese Bachelorarbeit als experimentelle Literaturarbeit angesehen wird, werden die bedachten methodischen Schritte zu der finalen Arbeit verdeutlicht. Für die Gestaltung des Forschungsdesigns vorliegender Arbeit wurden folgende Entscheidungen nach Flick (vgl. 2016:209) für die schrittweise Realisierung des Forschungsprozesses berücksichtigt: Fragestellung, Ressourcen, Standardisierung, Sampling und Vergleich, Methoden, Generalisierung, Darstellung, Forschungsproblem, Zielsetzung sowie der theoretische Rahmen.

4.1 Methode

Das Bachelorprojekt „Hass im Netz“ der Fachhochschule St Pölten beinhaltet Informationen, Literatur, Interviews und die daraus entnommenen Statements. Die Durchsicht und Analyse der Video- und Tonaufnahmen unterstrich die Kernpunkte für den Umgang mit Diskriminierung, Hasskriminalität und Hate Speech im Internet. Um die methodischen Überlegungen dieser Arbeit für die Erreichung des Bachelorgrades Soziale Arbeit auszuführen wird folgend anhand des Überblicks für die BA-Studiengänge von Uwe Flick (2016) die Findung und Wahl der Methoden und Anwendungen beschrieben.

Damit die vier Probleme, ein geeignetes Untersuchungsfeld in der angewandten Forschung zu finden, nach Flick (2016) lösbar sind muss erstens der Zugang zu der/den Institution(en), zweitens der Zugang zu den Einzelpersonen, drittens die Abklärung von Genehmigungen und viertens die Frage nach dem Datenschutz bearbeitet werden (vgl. ebd.:66).

Bei dem Projekt „Hass im Netz“ ist durch die ProjektbetreuerInnen, Mag.a (FH) Dr.in Dana Pajkovic und Wioletta Rührer BA, als MitarbeiterInnen von NEUSTART der Zugang zu der Institution von Anbeginn gegeben. Als Einzelpersonen werden die StimmgeberInnen der Zivilgesellschaft gesehen, wodurch die Frage nach Genehmigungen geklärt ist. Eingeholte Datenschutzerklärung im Rahmen der geführten Interviews für das Gesamtprojekt beantworten die Frage des Datenschutzes. Die weiteren methodischen Überlegungen für die Einzelarbeit verliefen durch das Ziel eine Handlungsanleitung zu erarbeiten durchwachsen. Die Datenerhebung welche mittels diverser Formen der Befragung, Beobachtungen oder der Analyse vorhandener Dokumente generiert wird ist nach Flick (vgl. 2016:67) der Abschluss der methodischen Vorbereitungen. Durch das Vorhandensein und Analysieren der Interviews und Dokumente für das gesamte Bachelorprojekt überschneiden und vermischen sich die Methoden bei der Erstellung dieser Handlungsanweisung als Einzelarbeit. Essenziell war die wiederholte Durchsicht der Aussagen der interviewten Personen und ihren Stimmen gegen Hass im Netz. Der nächste Schritt war die theoretische Aufarbeitung und Aufbereitung durch die Recherche, Sichtung und Auswertung von Literatur. Hierbei wurden Reliabilität und Validität geprüft, um die Grenzen und Zulässigkeit der Verallgemeinerung der Ergebnisse festzustellen (vgl. ebd.:69).

Das untersuchte Feld, die Relevanz des Themas und die Auseinandersetzung mit diesem und den darin anzutreffenden Zusammenhängen haben Priorität gegenüber der Theorie. Bei der Untersuchung werden möglichst viele relevante Kontextbedingungen beachtet und nicht die

Zerlegung in operationalisierbare Variablen. Unter Berücksichtigung der Angemessenheit für den untersuchten beziehungsweise bearbeiteten Gegenstand und der Theorieentwicklung aufgrund der Analyse bereits erhobener Daten werden die Methoden ausgewählt und es wird entschieden welche Form der Datenerhebung angemessen ist und welche Daten einbezogen werden (vgl. Flick 2016:71-73).

Die Stimmen gegen Hass und Diskriminierung im Internet, welche im Zuge des Bachelorprojektes gesammelt wurden, werden als repräsentativ für die zivilgesellschaftliche Ebene gesehen und dienen als Sampling (vgl. Flick 2016:96). Weitere Interviews mit ExpertInnen im Bereich Hass im Internet wurden aufgrund des Vorhandenseins der vollständigen Bild- und Tonaufnahmen von „Stimmen gegen Hass im Netz“ und der COVID-19-Epidemie bedingten Umstände, unter denen diese Arbeit Verfasst wurde, nicht geführt. Anhand der bereits produzierten Daten und existierenden Materialien wurden Material- und Sekundäranalysen sowie Inhaltsanalysen zur Auswertung des Textmaterials der geführten Interviews nach Flick (vgl. ebd.:129,144) vorgenommen.

Um zu bestimmen wen die Arbeit erreichen soll wird zwischen allgemeinen, akademischen und politischen Zielgruppen unterschieden. Da es sich um eine Qualifikationsarbeit zur Erreichung eines Bachelorgrades handelt, das Ziel aber die höhere Aufmerksamkeit für die Problematik von Hass und Diskriminierung im Internet in der allgemeinen Öffentlichkeit ist (vgl. Flick 2016:199) handelt es sich hier um eine experimentelle Form des Schreibens. Bei der Zielsetzung wird zwischen primär persönlichen Zielen, wie der Erreichung eines Bachelorgrades, praktischen Zielen, wie dem Herausfinden ob ein gewisses Angebot oder Programm funktioniert und Forschungszielen, welche sich auf allgemeine Erkenntnisse über den gewählten Gegenstand richten unterschieden. Durch die Verknüpfung und Überschneidung der unterschiedlichen Typen von Zielsetzung: Beschreibung, Evaluation und Theoriebildung (vgl. ebd.:201); ist auf dieser Ebene eine weitere Mischform in dieser Qualifikationsarbeit zu erkennen. Entscheidend für die Kombination verschiedener Vorgehensweisen sind die unterschiedlichen Zugänge, die für das Forschungsproblem und die konkreten Umstände dessen Untersuchung verlangt sind. Die Ansprüche und Gewissheiten einseitiger methodischer Forschungsansätze sollen dem untersuchten Gegenstand als Bezugspunkt weichen (vgl. ebd.:223-236).

„Sozialforschung besteht im Wesentlichen aus drei Schritten: der Planung einer Studie, der Durchführung der Erhebung und Analyse der Daten sowie der Kommunikation der Ergebnisse.“ (Flick 2016:239)

Die Kommunikation und Darstellung der Ergebnisse erfolgen durch die Dokumentation und Verdeutlichung der Vorgehensweise und der Ergebnisergebnisgewinnung und der Darstellung und Legitimierung dieser, um aufzuzeigen, dass die Resultate auf Analysen und Daten beruhen und nicht beliebig sind (vgl. Flick 2016:240). Ein zentraler Punkt des Schreibens ist die durchgehende Berücksichtigung der potenziellen LeserInnen und Zielgruppe. Dabei ist zu bedenken, dass Ergebnisse in unterschiedlichen Kontexten verschieden interpretiert werden. Dadurch ist die Aufbereitung mindestens so stark gewichtet wie die Resultate selbst und die wissenschaftliche Qualität der Forschung, um Verständnis und Relevanz in Diskussions- und Anwendungszusammenhang zu schaffen (vgl. ebd.:253,258).

4.2 SWOT-Analyse

Die Auswertung und Analyse des Datenmaterials erfolgte mit Hilfe der SWOT-Analyse (siehe Kapitel 6.1 Darstellung mittels SWOT-Analyse), die eine beliebte Methode der Situationsanalyse aus dem Marketing, Management und dem Bereich der Personal- und Führungskräfteentwicklung ist. Der hohe Abstraktionsgrad macht die SWOT-Analyse aber auch in diversen anderen Disziplinen und Professionen anwendbar. Die Intention dahinter ist eine Einschätzung für potenzielle LeserInnen über die Stärken (Strengths), Schwächen (Weaknesses), Chancen (Opportunities) und Risiken (Threats) der Ergebnisse und deren Veranschaulichung (vgl. Pelz 2018). Kerngedanke hierbei ist die Beantwortung der Fragen:

- Was funktioniert gegenwärtig sehr gut (Strengths)?
- Was läuft gegenwärtig nicht gut (Weaknesses)?
- Was sind zukünftige Chancen und Möglichkeiten (Opportunities)?
- Was könnte in der Zukunft schiefgehen (Threats)?

Für die vorliegende Arbeit und die Entwicklung sowie Formulierung von Empfehlungen für weitere Forschungen, Institutionen und ProfessionistInnen wurden obenstehende Fragen ebenfalls herangezogen und folgende Grafik (Abb.: 1) berücksichtigt (vgl. ebd.).



Abb.: 1: Anwendung der SWOT-Analyse, Pelz Waldemar

5 Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse des Bachelorarbeitsprojektes „Stimmen gegen Hass im Netz“ sind die folgenden, aussagekräftigen Statements der InterviewpartnerInnen, welche genauer beleuchtet und durch Gesetzes- und/oder Literaturbezug untermauert werden.

5.1 Die Statements gegen Hass im Netz

„Hass im Netz verletzt! Jedes Verbrechen, online oder offline, braucht Solidarität!“ -
Dina Nachbaur, GF Weisser Ring (ITV5 2019)

Unter der Berücksichtigung der, in Kapitel 3.2 Der zivilgesellschaftliche Aspekt und die Rolle der Sozialen Arbeit erwähnten, Theorie der Online-Enthemmung nach Suler (2004) ist die Steigerung der Solidarität und Zivilcourage im Internet ein großes Anliegen im Kampf gegen Hass im Netz. Durch die unterschiedliche Diskussionskultur im Online-Raum, unter anderem wegen dem höheren Grad an Anonymität bei dem Verfassen von Kommentaren, Nachrichten und Äußerungen, ist es wichtig die Zivilgesellschaft auch auf dieser Ebene zu erreichen und aufzuklären. Thome (1999:2) definiert Solidarität mit bestimmten Formen des Verhaltens:

„(...) die darauf abzielen gegenüber anderen Individuen oder Kollektiven hilfsbereit, unterstützend oder kooperativ zu sein, und die basieren auf oder assoziiert sind mit dem Gefühl der Verpflichtung oder einer wertbasierten Bindung.“

Nach Bierhoff (2002) und Rucht (2001) lassen sich aufgrund dieser Definition die gruppenimmanente und die gruppenüberschneidende Solidarität unterscheiden. Empathie ist eine wichtige Grundlage, um auch Fremdgruppen gegenüber solidarisch zu sein und Vorurteile zu verringern. Auslöser für empathische Empfindungen und für die Motivation die Notlage eines Opfers zu mildern sind die Ähnlichkeit der potenziellen HelferInnen mit den Betroffenen, Schuldgefühle und das Wahrnehmen von Ungerechtigkeit. Die Charakteristika von Personen, das persönliche Verhältnis zu diesen und wie individuelle Wahrnehmungsperspektive beeinflussen die Wahrscheinlichkeit Empathie auszulösen. Festzustellen ist, dass die Einstellung gegenüber gesamten unterprivilegierten Gruppen eine positivere ist, wenn gegenüber einem Mitglied dieser Empathie ausgelöst wird (vgl. Bierhoff 2008).

Das Lichten der Anonymität und das Zeigen des Gegenübers im Internet ist somit ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Solidarität gegenüber Opfern von Hass im Netz zu stärken und Vorurteile zu verringern und aufzuklären.

„Hass im Netz gefährdet Demokratie!“ – Ingrid Brodnig, Autorin und Journalistin (S1 2019)

Der Schutz der Redefreiheit gilt in Demokratien als Grundfreiheit und Bedingung für das Funktionieren demokratischer Meinungsbildungsprozesse. Die Gleichheit der BürgerInnen ist jedoch ebenso schützenswert, was die Einschränkung der freien Rede, die auf bestimmte Inhalte abzielen, problematisch macht. Durch Einschüchterung und den demokratischen Grundwerten widersprechenden Inhalten von Hassrede benachteiligt diese gewisse Personengruppen und bringt dadurch die Gleichheit und Freiheit der BürgerInnen ins Wanken. Dies kann bei Opfern von Hate Speech zu Einbußen psychischer, physischer und sozialer Art führen. Die Teilhabe von Menschen am öffentlichen Leben allein aufgrund einer Kategorie wird durch Hate Speech massiv beeinträchtigt (vgl. Sponholz 2019:10). Da Redefreiheit ein Verfassungsgut ist, wird deren Einschränkung in einer liberalen Demokratie in der politikwissenschaftlichen Debatte als nicht wünschenswert angesehen. Gegenstimmen argumentieren mit dem nicht akzeptieren des Entzugs demokratischer Mitwirkungsrechte von Opfern von Hate Speech durch Einschüchterung und Furcht. Unter bestimmten Bedingungen darf beziehungsweise muss die Redefreiheit zu dem Schutz der Demokratie und der Gleichbehandlung aller BürgerInnen eingeschränkt werden (vgl. Meibauer 2013; Sirsch 2013).

„Vorurteile beherrschen nur das Eigene in uns.“ – Andreas Peham, DÖW – Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (ITV1 2019)

Jeder Mensch neigt dazu die Welt aufgrund von Vorstellungen und Vorurteilen einzuteilen, wodurch anderen nicht immer mit neutraler Gleichgültigkeit begegnet werden kann. Im alltäglichen Leben wird die Feindlichkeit meist ausreichend kontrolliert und vorgefasste Urteile vernünftig beschränkt. Fremdes wird, durch das Unruhestiften in gewohnten Systemen und Ordnungen, oft als lästig und bedrohlich empfunden. Probleme werden durch Vorurteile scheinbar gelöst indem sie sich auf den Zusammenhang mit Schuld, Konflikten und moralischen Fragen konzentrieren. Im sozialen Machtkampf werden dadurch die narzisstischen Bedürfnisse gewisser Gruppen unterstützt und ihre Überlegenheit gewahrt (vgl. Böhm / Kaplan 2012:71-74). Verdichten sich vorgefasste, negative, fehlerhafte, starre und/oder verallgemeinernde Einstellungen und Vorurteile über eine Person oder eine soziale Gruppe entstehen Feindbilder. Sie werden von bestimmten Interessen und Bedürfnissen der

Individuen und der Gesellschaft gesteuert und stellen eine Form verzerrter Realitätswahrnehmung dar (vgl. Wirth 2001).

Soziale Diskriminierung basiert auf der Einteilung in Eigen- und Fremdgruppen und ist die Folge von sozialer Kategorisierung. Wo die Grenzen der Feststellung von Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen sozialen Gruppen und derer Merkmale verlaufen ist variabel. Jedenfalls ist diese Einteilung der Ausgangspunkt für Gleich- beziehungsweise Ungleichbehandlung, weshalb Interventionen zur Verbesserung von gruppenüberschneidenden Beziehungen die Beeinflussung des Prozesses der sozialen Kategorisierung als Ziel haben. Mit Dekategorisierung, Rekategorisierung und dem Modell der wechselseitigen Differenzierung wird auf die Veränderung der Wahrnehmung, wer als Mitglied der Eigengruppe und wer als Mitglied einer Fremd angesehen wird, abgezielt. Dekategorisierung bedeutet eine Kategorisierung der InteraktionspartnerInnen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit allgemein unwahrscheinlicher zu machen, Rekategorisierung soll die Definition der Eigengruppe so verändern, dass die ehemalige Fremdgruppe miteingeschlossen ist und die wechselseitige Differenzierung, welche die Wertschätzung von Andersartigkeit anhand deren Feststellung positiv verändern soll. Eine pauschale Antwort auf die Frage zur Verbesserung von gruppenüberschneidenden Beziehungen gibt es durch die situativen Bedingungen und individuellen Umstände nicht. Die emotionale Stabilität der einzelnen Individuen, als auch die Status-, Macht- und Größensituation der Gruppen müssen stets berücksichtigt werden. Außerdem ist nicht nur die Motivation zur Veränderung der Diskriminierenden, sondern auch das Vertrauen und Einverständnis von den Diskriminierten Voraussetzung für erfolgreiche Umstrukturierungen und/oder Neubewertungen problematischer Kategorisierungen (vgl. Matschke / Otten 2008).

Opfer von Hate Speech werden nicht affektiv ausgewählt, sondern aufgrund von Vorurteilen oder Kategorisierung. Das macht es notwendig den Diskurs über Hass und Diskriminierung im Internet, insbesondere über Hate Speech als Konfliktstoff auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zu sehen und auch die Internet-PlattformbetreiberInnen miteinzubeziehen (vgl. Sponholz 2019).

„Hass im Netz kann gravierende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!“ – Karoline Kerschbaumer, GF ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (S2 2019)

Menschen, die Hass im Netz ausgesetzt sind erleiden eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität, weshalb alle BürgerInnen gegen diesen geschützt werden müssen. Personen,

die wegen Delikten, die unter Hasskriminalität dieser Art fallen, verurteilt wurden, haben je nach Strafbestand mit unterschiedlichen Sanktionen zu rechnen. Folgende Straftatbestände bieten nach geltendem Recht bereits strafrechtlichen Schutz gegen Hass im Netz:

Verhetzung gemäß § 283 StGB Absatz 1:

„Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,
1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,
2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen; d. Verf.] bis 321f sowie § 321k [Verbrechen der Aggression; d. Verf.], [...] billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,
ist mit *Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen.“

Der zweite Absatz des § 283 StGB besagt:

„Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen.“

Weiters ist nach § 283 StGB Absatz 3 eine *Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren* zu verhängen, wenn jemand durch eine Tat der Absätze 1 und 2 „[...] bewirkt, dass andere Personen [...] Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser [...] ausüben [...]“. Laut Absatz 4 des § 283 StGB ist eine *Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen* für Beteiligte an Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu verhängen, sofern diese nicht nach § 12 StGB (Behandlung aller Beteiligten als Täter) mit strengerer Strafe bedroht ist.

Die Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107c StGB wird bereits in Kapitel 3.1.3 Cyber-Mobbing näher beschrieben.

Gefährliche Drohung gemäß § 107 StGB Abs 1 und 2:

„Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit *Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen [und] [w]er eine gefährliche Drohung begeht, indem er [beispielsweise] mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung [...] oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den [...] gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, [...] längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen.“

„Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit *Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen (§ 106 Abs. 2 StGB).“

Beharrliche Verfolgung gemäß § 107a StGB:

Das beharrliche Verfolgen einer Person wird laut Absatz 2 StGB durch das über längere Zeit fortgesetzte Aufsuchen der räumlichen Nähe, Herstellen des Kontakts (auch über Dritte), Bestellen von Waren oder Dienstleistungen für die verfolgte Person und/oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs dieser Person ohne Zustimmung definiert.

Wird „[...] eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt [...], ist mit *Freiheitsstrafe [von] bis zu einem Jahr oder mit [einer] Geldstrafe [von] bis zu 720 Tagessätzen* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen. Übersteigt der Tatzeitraum [...] ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der [...] verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter [nach Absatz 3 des § 107a] mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen.“

Fortgesetzte Gewaltausübung gemäß § 107b StGB:

„Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt [lt. Absatz 2 im Sinne körperlicher Misshandlung oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit; d. Verf.] ausübt, ist mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen. [...] Mit *Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren* [Herv. d. Verf.] ist zu bestrafen, wer durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt [und nach Absatz 3a ist] [m]it *Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren* [Herv. d. Verf.] [...] zu bestrafen, wer [...] die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht, [...] eine Tat [...] auf qualvolle Weise begeht oder [...] im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung [...] wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht.“

Laut dem vierten Absatz des § 107b StGB werden *Freiheitsstrafen von fünf bis zu fünfzehn Jahren* verhängt, wenn die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge hat oder die Gewalt länger als ein Jahr ausgeübt wird. Ist sogar der Tod der verletzten Person die Folge, ist mit einer *Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren* zu rechnen.

Das Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen gemäß § 92 StGB bestraft das Zufügen körperlicher und/oder seelischer Qualen an Personen, die unter Fürsorge und Obhut der TäterInnen stehen mit *Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren*. Die grobe Vernachlässigung der Fürsorge- und Obhutspflichten steht ebenso unter Strafe und Taten, welche Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge haben werden mit *Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren*, bei Todesfolge des/der Geschädigten, mit *Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren* bestraft.

Strafbare Handlungen gegen die Ehre, üble Nachrede gemäß § 111 StGB:

Eine *Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe mit bis zu 360 Tagessätzen* wird verhängt, wenn jemand „einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise [...] in der öffentlichen Meinung verächtlich mach[t] oder herabzusetz[t].“

„Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit *Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen (§ 111 StGB Abs. 3).“

Der Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 113 StGB wird mit einer *Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen* geahndet.

Beleidigung gemäß § 115 StGB Absatz 1:

„Wer [andere] beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen* [Herv. d. Verf.] zu bestrafen.“

Der Ruf nach strengerer strafrechtlicher Sanktionierung wird bei einem verstärkten Auftreten eines verstörenden Phänomens schnell laut. Das gerichtliche Strafrecht zählt, aufgrund des drohenden Eingriffs in das Grundrecht durch Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen, als letztmöglicher Weg des Staates, wenn andere Sanktionen und/oder Reaktionen nicht ausreichen. Gerichtliche Strafdrohungen werden aber auch zur Durchsetzung politischer Anliegen eingesetzt, während gleichzeitig die strafrechtliche Erfassung aller Erscheinungsformen schwerer psychischer Gewalt, die die Lebensqualität und

Gesundheit von Menschen erheblich beeinträchtigen, bis dato fehlt. Dies obwohl sich Österreich durch die Ratifizierung internationaler Konventionen, insbesondere der Istanbul-Konvention und der CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) zur Strafverfolgung solcher Übergriffe, die sich als Akte erheblicher psychischer Gewalt die Menschenrechte verletzen, verpflichtet hat (vgl. Beclin 2019:124-125). Neben dem strafrechtlichen Schutz bildet subsidiär auch der Antidiskriminierungstatbestand des Art III Abs 1 Z 3 EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008) eine Grundlage für den Umgang mit bestimmten Deliktsformen (vgl. Marktler / Steiner 2019:171). In diesem wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1090 Euro vor Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung geschützt, sofern „[...] die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist (Art III Abs 1 EGVG).“

Aufgrund der Auswirkungen von psychischer Gewalt, welche sich häufig gesteigert auf das Wohlbefinden und Selbstvertrauen der Opfer auswirkt, ist diese Form ebenso ernst zu nehmen wie die der physischen Gewalt. Eine Prüfung der Reichweite diesbezüglicher Strafbestände ist durch die Tatsache, dass es sich bei schweren Formen psychischer Gewalt um Menschenrechtsverletzungen handelt, fällig (vgl. Beclin 2019:126).

„Niemand soll Hass im Netz ertragen müssen, es ist eine Form von Gewalt!“ – Sigi Maurer, Abgeordnete zum Nationalrat (ITV4 2019)

Die Dimensionen, über die sich Hass im Netz erstreckt können:

- Persönliche Beschimpfungen und/oder Beleidigungen,
- Beschimpfungen und/oder Beleidigungen aufgrund der angenommenen oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe,
- die Verbreitung schlimmer Gerüchte, falscher Tatsachen und/oder sehr persönlicher und intimer Informationen,
- die Zusendung sexuell anzüglicher Mitteilungen und/oder Fotos/Videos,
- Erpressung und/oder (gefährliche) Drohung,
- Identitätsraub,
- Cyber-Mobbing,
- Online-Stalking und
- Fragen nach anderen Übergriffen

sein (vgl. Hosner et al. 2019).

Auch wenn bereits weiter oben erwähnte Strafbestände die strafrechtliche Sanktionierung psychischer Gewalt im Internet ermöglichen, stellt sich insbesondere durch das Fehlen einer gesetzlichen Definition des Begriffs „Ehre“, die Frage der Sinnhaftigkeit dieses Rechtsguts. Eine zielführendere Bezeichnung ist „psychische Integrität“, da sich die Auslegung von strafbaren Handlungen gegen die Ehre im Laufe der Zeit und mit dem gesellschaftlichen Wertewandel stetig verändert (vgl. Beclin 2019:142-144).

„Diese Auslegungsprobleme könnte man sich ersparen, wenn der Straftatbestand nicht mehr auf die potentielle [sic!] Beeinträchtigung des Ansehens abstellen würde, sondern stattdessen darauf, ob eine Äußerung darauf abzielt, die andere Person in ihrer psychischen Integrität zu beeinträchtigen (Beclin 2019:144).“

„Hass im Netz kann menschliche Katastrophen auslösen!“ – Marika Lagger-Pöllinger, Bürgermeisterin von Lendorf (AU1 2019)

Das Ausüben von Hass und Gewalt im Internet hat psychische, emotionale, psychosomatische und/oder soziale Folgen für die Betroffenen. Häufige psychische Reaktionen und Emotionen sind Angst, Hilflosigkeit, Verunsicherung, Scham, geringer Selbstwert, Depression und Suizidgedanken beziehungsweise Selbstverletzung, Trauma, Ärger/Wut, Kränkung, Schuldgefühl und Resignation. Die Symptome, die Hass und Gewalt Online bei Opfern hervorrufen, gleichen denen der Opfer von Offline-Gewalt. Psychosomatische Folgen wie Nervosität, Stress, Schlafstörungen, Panikattacken und das Gefühl der Entfremdung führen häufig zu dem Verlust von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl und in Folge zu einer allgemein verringerten Lebensqualität. Verhaltensänderungen, wie das Zurückziehen von Online-Plattformen, wirken sich auf das Sozialverhalten aus. Das Interesse an Aktivitäten, welche vormals als wichtig empfunden wurden, kann beispielsweise verloren gehen oder das Schul- beziehungsweise Arbeitsleben wird eingeschränkt (vgl. Hosner et al. 2019:74-78). Hate Speech löst häufig sogenanntes „Silencing“, den Rückzug der Betroffenen, aus und wird teilweise gezielt gegen bestimmte Gruppen eingesetzt. Während in den wenigsten Fällen die Verursachenden mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben, wird die Meinungsäußerungsfreiheit der Betroffenen teils gefährlich verringert, was im öffentlichen Raum zu einer verfälschten Wahrnehmung führt (vgl. Kettemann / Mosene 2019:113). Um die Achtung der Menschenrechte auch im Internet zu gewährleisten sind Staaten verpflichtet ihre BürgerInnen auch in Bezug auf ihre Online-Aktivitäten, einschließlich der Meinungsfreiheit, zu schützen. Dadurch haben auch Technologieunternehmen und Social-Media-Plattformen eine soziale Verantwortung in dieser Angelegenheit, wobei hier eine Herausforderung für die Regulierung liegt. Normenkollisionen sind, durch die Vereinnahmung der Mehrheit der Online-Räume durch private Hände und dem dadurch geltenden Privatrecht, gegeben. Rechtliche

Konflikte zwischen konkurrierenden Rechtsordnungen sind die Folge. Das Zurückziehen von sozial diskriminierten, ohnehin benachteiligten Gruppen aus der digitalen Welt aufgrund von dem Erleben zusätzlicher Gewalt in dieser wirkt sich negativ auf die Rationalität des technologisch vermittelten gesellschaftspolitischen Diskurses und so für die Demokratie selbst aus (vgl. ebd.:118-119). Bei Privatanklagedelikten müssen Betroffene überdies, neben der Problematik des erhöhten Aufwands des Verfahrens selbst, die Kosten des Strafverfahrens tragen, was die finanzielle Situation des Opfers ausschlaggebend für die Möglichkeit einer angebrachten Sanktionierung des Täters oder der Täterin macht (vgl. Beclin 2019:147).

„Hass ist kein neues Phänomen, aber der Wirtshausstammtisch hat sich in die Sozialen Medien verlagert!“ – Klaus Schwertner, GF der Caritas der Erzdiözese Wien (ITV3 2019)

Bei den Kommunikationsmöglichkeiten der heutigen Informationsgesellschaft gewinnt das Internet immer mehr an Bedeutung und zwischenmenschliche Beziehungen werden maßgeblich Online gepflegt (vgl. Kettmann / Mosene 2019:95). Die sich im Internet bildenden Gruppensituationen und dadurch ausgelöstes Konkurrenzdenken beeinflussen jeden Menschen, ohne es bewusst wahrzunehmen. Fremdgruppen zu Feindbildern zu machen und Gruppenegoismus erscheinen nach Wirth (2001:1219) als anthropologische Konstante. Wir alle empfänglicher für Einflüsse von Gruppensituationen und darüber weniger bewusst, als wir glauben (vgl. Böhm / Kaplan 2019:87). Durch die wichtige Rolle, die das Internet im Alltag der Menschen spielt und bestimmte Informationen nur über dieses beziehbar sind verlagert sich auch die Meinungsfreiheit der Menschen in den Onlineraum. Neben der Plattform, die marginalisierten Gruppen zur kommunikativen Selbstverwirklichung und damit zur Überwindung von Ausgrenzungen geboten wird, beinhaltet das jedoch auch die Verschiebung von „Stammtischparolen“ und damit auch Hassrede, sowie die damit einhergehende Verpflichtung der Staaten diese zu kriminalisieren in das Internet. Sexistische, Rassistische und diskriminierende Online-Äußerungen bestätigen diese Verlagerung von Hate Speech (vgl. ebd.:102-112).

Interaktionen zwischen realen Menschen in Form von digitalen Repräsentationen, in kommunikativen Umgebungen wie den sozialen Medien, können auch Konflikte sein. Online-Hate Speech stellt symbolische Kommunikationskonflikte dar, die sich im Rahmen der Interaktion der UserInnen auf diesen Plattformen entwickeln. Um effektivere Möglichkeiten für eine Regulierung von Online-Hate Speech, unter anderem aufgrund der Mehrdeutigkeit des Begriffes, zu finden ist eine Betrachtung aus Sicht der Konfliktdynamik und eine Erweiterung des Blickes notwendig (vgl. Sponholz 2019:18-24).

„Es gibt keinen Grund für Diskriminierung im Internet, niemals!“ – Natascha Kampusch, Buchautorin (ITV6 2019)

Soziale Diskriminierung spiegelt eine Bevorzugung oder Ablehnung gegenüber anderen Personen oder Gruppen, einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu Fremdgruppen oder gewissen sozialen Kategorien. Somit ist sie ein moralisch unangemessenes, die Gleichbehandlung verletzendes Verhalten und wird gilt laut Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG als ein Verwaltungsstrafrechtsbestand (vgl. Petersen / Six 2008:1). Dennoch ist die Erfahrung von sozialer Diskriminierung in unterschiedlichen Formen für Mitglieder marginalisierter beziehungsweise stigmatisierter Gruppen in verschiedenen Lebensbereichen gegeben. Folglich besteht die Gefahr, einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen, unter negativen Folgen für die physische und psychische Gesundheit zu leiden. Wiederholen sich Diskriminierungserfahrungen können situationsbezogene Erwartungen entstehen, durch die sich Individuen in zukünftigen Situationen ängstlich verhalten (vgl. Hansen / Sassenberg 2008:259-262).

„Strafrechtliche Verfolgung wird nicht ausreichen [...] wir müssen mit den Leuten in Dialog treten.“ – Nikolaus Tsekas, Einrichtungsleiter Verein NEUSTART (ITV2 2019)

Der signifikante Anstieg von Verhetzungsdelikten stellte die Frage nach sozialkonstruktiven Alternativen für den Umgang mit diesen. NEUSTART initiierte mit der Befürwortung und Unterstützung der Justiz und Fachöffentlichkeit das in Kapitel 3.4 beschriebene Projekt „Dialog statt Hass“. Individuelle spezialpräventive Arbeit in Verbindung mit Gruppensettings stellten sich als effektiver Ansatz, um Verhaltensänderungen und Normtreue durch Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zu beeinflussen, heraus (vgl. Glaeser 2019). Die Begleitforschung für „Dialog statt Hass“ (vgl. Schieber 2018) bestätigt die positive Resonanz, die Aktivierung eines Nachdenkprozesses durch Reflexion, die Bereitschaft zur künftig breiteren Meinungsbildung sowie die Steigerung der Medienkompetenz und das Bedenken von Konsequenzen der zugewiesenen ProjektteilnehmerInnen. Sozialkonstruktive Alternativen dieser Art setzen präventiv an der Vorurteilsbildung und Feindlichkeit der Zivilgesellschaft an und erhöhen die Entwicklung von Empathie.

6 Resümée und Forschungsausblick

Unter Berücksichtigung der sich meist überschneidenden vier Problemkategorien nach Straub-Bernasconi (1994) sowie der Denktradition der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Thiersch (2002) kann das Internet als alltäglicher Lebensbereich von Menschen gesehen werden. Dies macht den Onlineraum zu einem Gegenstand der Sozialen Arbeit die, im Rahmen der Bewältigung und Lösungsfindung von Alltagsaufgaben und Alltagsproblemen, die subjektiven Lebenswelten von KlientInnen erfasst, ernst nimmt und rekonstruiert.

Diese Verlagerung beziehungsweise Vermehrung von Kommunikationsmöglichkeiten und die dadurch steigende Bedeutung von Online-Plattformen bringt auch die Notwendigkeit der Konfliktlösung auf dieser Ebene mit sich. Speziell das Thema Hass im Netz betrifft nicht nur die Politik, sondern fordert Ansätze die sich an Individuen als auch der Gesellschaft orientieren. Weiters ist eine moderne Sozialpolitik nötig, um einer Spaltung und Ungleichbehandlung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die Wechselwirkung von menschlichem Leiden, gesellschaftlichen Bedingungen und Machtstrukturen wird auch von Nguyen-Meyer und Sagebiel (2012:53) als Ursache für soziale Probleme genannt. Dieses Spannungsfeld macht die Thematik des Umgangs, der Unterstützung und des Handlungsbedarfs bei Hass im Netz zu einer ebenso aktuellen wie brisanten Diskussion. In den folgenden Punkten wird eine Einschätzung der Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen für die Entwicklung erfolgreicher Strategien vorgenommen und ein Blick auf mögliche Zukunftsperspektiven geworfen. Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an die in Kapitel 4.2 beschriebene SWOT-Analyse.

6.1 Darstellung mittels SWOT-Analyse

Die Erkenntnisse der Forschungsarbeit werden mit Hilfe der SWOT-Analyse in vier Bereiche aufgespalten. Dies dient der sinnvollen Ordnung für die anschließende Möglichkeit Empfehlungen zu formulieren.

6.2 Stärken und Schwächen

Mit einer Orientierung an der Vision einer Zukunft mit menschenrechts- und entwicklungsorientierter Gestaltung des Internets zeigen sich nach dem Erfassen und

Ergründen des gegenwärtigen Ist-Standes sowohl Stärken als auch Schwächen im Bereich der gesellschaftlichen strukturellen Ebene. Die Soziale Arbeit als Profession, insbesondere mit dem Konzept der Lebensweltorientierung nach Thiersch (2002), welches sich ebenso auf die Ebene der Interaktionen mit den AdressatInnen, wie auf sozialpolitische Veränderungen bezieht, besonders im Bereich der Präventivarbeit, eine zu berücksichtigende Stärke bei der Bekämpfung von Hass im Netz. Aber nicht nur die Soziale Arbeit kann als Stärke betrachtet werden. Die geforderte und notwendige Bearbeitung dieser Problematik auf allen Ebenen macht Interdisziplinarität unverzichtbar, welche durch die Vielzahl professioneller Blickwinkel eine weitere Stärke darstellt. Auf der anderen Seite birgt sie, unter anderem wegen der gegebenen Positionsstruktur durch Rollen, Rechte und Pflichten, ebenso Schwachpunkte. Beispielsweise in Form von verantwortungsloser Politik und rechtlichen Unzulänglichkeiten. Eine weitere Schwäche, die es folglich zu überwinden gilt, ist die problematische Machtverteilung und damit einhergehende Begrenzung sozialer Beziehungen, Interaktionen und ferner dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Um die öffentliche Debatte über Hass im Netz anzuregen kann das „Netz“ selbst als weitreichende und einflussreiche Plattform zu diesem Zweck positiv genutzt werden. Die im Internet gegebenen technischen Möglichkeiten für Dokumentation und Meldung stellen einen Vorteil gegenüber Offline-Konflikten dar.

Die derzeitigen Definitions- und Identifikationsprobleme von hassmotivierten und diskriminierenden Äußerungen beeinflussen die öffentliche Wahrnehmung und die Regulierung zur Bekämpfung von diesen. Der Konflikt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen erschwert dies ungemein. Für die Bewältigung von Hass im Netz sind ganzheitliche Ansätze auf (sozial)politischer, juristischer und gesellschaftlicher Ebene nötig.

6.3 Chancen, Risiken und Empfehlungen

Aufgrund der vorliegenden Arbeit und den im vorigen Punkt erwähnten Stärken und Schwächen, die es im Kampf gegen Hass im Netz zu berücksichtigen gilt, ist ein dringender Appell an die Politik zu richten. Verantwortungsvolle Politik und das Informieren der BürgerInnen über aktuelle Debatten und Diskurse sind Chancen die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung langfristig positiv zu beeinflussen. Ein Gegenstand dieser Debatten sollte die Problematik „Verletzungen gegen die Ehre versus psychische Integrität“ sein, um für Opfer von Online-Hate Speech und/oder Diskriminierung das Risiko des sozialen Rückzugs zu reduzieren. Die Gefahr, die durch mangelnde Definition von Hass im Netz und Hasskriminalität entsteht, erstreckt sich von der staatlichen bis zur zivilgesellschaftlichen Ebene und erschwert die Strafverfolgung von Delikten dieser Art. Von der Zivilgesellschaft

organisierte Gegenrede fortzusetzen kann als Empfehlung ausgesprochen werden, wobei diese das Sicherheitsgefühl von stigmatisierten Gruppen nicht ersetzen können. Gezielte Kampagnen und Gegennarrativen von staatlicher Seite scheinen sinnvoller. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Intensivierung der Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

6.4 Reflexion des Forschungsprozesses

Die Idee einer Handlungsleitung für den Umgang mit Hass und Diskriminierung im Internet wurde im Rahmen des vorangegangenen Bachelorprojekts der FH St. Pölten aufgegriffen und als Thema für diese Arbeit gewählt, die sich im Laufe der Erstellung als Literatuarbeit entwickelte. Ursprünglich war die Erstellung eines Toolkits, mitsamt einem prägnanten Folder für eine größere Reichweite und die Möglichkeit der Wahl des Settings für die LeserInnen angedacht, was sich neben der COVID19-epidemiebedingten Mehrbelastung der Situation als ineffektiv und nicht realisierbar herausstellte. Das Konzept eines Projektberichts wurde während des Schreibprozesses gänzlich verworfen, wodurch eine Einhaltung des konzeptuellen Zeitplans nicht möglich und die Methodenfindung schwierig war. Als Teil des gesamten Bachelorprojekts steht schlussendlich diese informative Literatuarbeit, mit theoretischen Untermauerungen der Statements gegen Hass im Netz durch Fachliteratur und Gesetzesbücher, für Interessierte mit Wunsch nach Übersicht und Hintergrundwissen ebenso zur Verfügung, wie als Denkanstoß für weitere vertiefende Arbeiten in diesem Spannungsfeld. Reformvorschläge, Reaktionsmöglichkeiten oder die intensivere Fokussierung auf die Auslegung der Begriffe rund um „Hass im Netz“, welche den Rahmen dieser Arbeit bei weitem gesprengt hätte, stellen aktuelle und relevante Thema der Forschung dar. Der Schutz des Internets, der Menschenrechte und der Demokratie bedarf weiterer Prüfungen und Bearbeitung. Wie auch Ingrid Brodnig (2018:43) sagt: „[...] geht [es] darum, dass wir diese[s] Arsenal an] Reaktionsmöglichkeiten als Gesellschaft auch stärker nützen.“

Literatur

Beclin, Katharina (2019): „Hass im Netz“ im Strafrecht? – Eine Übersicht zur gegenwärtigen Rechtslage und ein rechtspolitischer Ausblick zur strafrechtlichen Sanktionierung von Psychischer Gewalt im Internet. In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen) (2019): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 123-150.

Bierhoff, Hans-Werner (2002): Prosocial behaviour. Hove: Psychology Press, o.A.

Bierhoff, Hans-Werner (2008): Solidarität gegenüber Fremdgruppenmitgliedern. In: Petersen, Lars-Eric / Six, Bernd (Hg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim: Beltz, 341-348.

Böhm, Tomas / Kaplan, Suzanne (2012): Rache. Zur Psychodynamik einer unheimlichen Lust und ihrer Zählung. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Brodnig, Ingrid (2018): Hilfe gegen Hass. Transkribierter Vortrag der Autorin. In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 31-43.

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) (2013): Dossier zum Thema Hasskriminalität. <https://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers> [Zugriff: 11.08.2020].

Flick, Uwe (2016): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Hamburg: Rowohlt Verlag.

Geiser, Kaspar (2007): Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Luzern / Freiburg i.Br.: interact hsa / Lambertus, 3. Auflage.

Glaeser, Bernhard (2019): Projekt Dialog statt Hass. In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 206-231.

Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen) (2019): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag.

Hansen, Nina / Sassenberg, Kai (2008): Reaktionen auf Soziale Diskriminierung. In: Petersen, Lars-Eric / Six, Bernd (Hg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim: Beltz, 259-267.

Hausmann, Natasa / Langstadlinger, Ines (2020): Projektbericht. Stimmen gegen Hass im Netz. Bachelorarbeit, Fachhochschule St. Pölten.

Hosner, Roland / Mandl, Sabine / Müller-Funk, Anna / Nachbaur, Dina (2019): Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Netz. In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 44-91.

International Federation of Social Workers (2000): Ethik in der Sozialen Arbeit. <https://www.obds.at/fach-und-projektgruppen1/ethik-in-der-sozialen-arbeit/> [Zugriff: 18.08.2020].

Kettemann, Matthias C. / Mosene, Katharina (2019): Hassrede und Katzenbilder: Ausgewählte menschenrechtliche Aspekte der Governance von Meinungsäußerungen im Internet. In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 92-122.

Marktler, Tanja / Steiner, Wolfgang (2019): Die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit der Ehrenkränkung – Rechtsbestand vor neuen Herausforderungen? In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 171-205.

Matschke, Christina / Otten, Sabine (2008): Dekategorisierung, Rekategorisierung und das Modell wechselseitiger Differenzierung. In: Petersen, Lars-Eric / Six, Bernd (Hg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim: Beltz, 292-300.

Meibauer, Jörg (2013): Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Gießener Elektronische Bibliothek.

NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit (o.A.): Unsere Angebote. Nach Verurteilung. Dialog statt Hass. https://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/nach_verurteilung/dialog_statt_hass.php [Zugriff: 10.08.2020].

Nguyen-Meyer, Ngan / Sagebiel, Juliane (2012): Einige gegenwärtige Theorien der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum. In: Nguyen-Meyer, Ngan / Sagebiel, Juliane (Hg.Innen): Einige Theorien Sozialer Arbeit in Vietnam und Deutschland. Ho Chi Minh Stadt: Jugendverlag.

OBDS – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2017): Berufsbild der Sozialen Arbeit. <https://www.obds.at/publikationen/basisdokumente-der-sozialen-arbeit/> [Zugriff: 18.08.2020].

Pelz, Waldemar (2018): SWOT–Analyse. Definition, Beispiele und Empfehlungen für die Praxis. <https://www.wpelz.de/swot-analyse/SWOT-Analyse.pdf> [Zugriff: 26.08.2020].

Petersen, Lars-Eric / Six, Bernd (Hg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim: Beltz.

Rucht, Dieter (2001): Solidaritätsbewegungen. In: Bierhoff, Hans-Werner / Fechtenhauer, Detlef (Hg.): Solidarität: Konflikt, Umwelt und Dritte Welt. Opladen: Leske&Budrich, 43-63.

Schieber, Julia (2018): Die Einsatzmöglichkeiten der Diversionsmaßnahmen bei Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung des Projektes „Dialog statt Hass“. Diplomarbeit, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

Sirsch, Jürgen (2013): Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien. In: Meibauer, Jörg: Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Gießener Elektronische Bibliothek.

Sponholt, Liriam (2019): Hate Speech – Viel mehr als böse Wörter. In: Greif, Elisabeth / Ulrich, Silvia (Hg.Innen): Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit. Linzer Schriften zu Gender und Recht. Linz: Trauner Verlag, 1-30.

Staub-Bernasconi, Silvia (1994): Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis. In: Heiner, Maja / Meinhold, Marianne / von Spiegel, Hiltrud / Staub-Bernasconi, Silvia (Hg.Innen): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Freiburg i.Br.: Lambertus, 11-101.

Suler, John R. (2004): The Online Disinhibition Effect. In: Cyberpsychological Behavior, 7/2004.

Thiersch, Hans / Grundwald, Klaus / Köngeter, Stefan (2002): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 161-178.

Thome, Helmut (1999): Solidarity: Theoretical Perspectives for Empirical Research. In: Bayertz, Kurt (Hg.) Solidarity. Philosophical Studies in Contemporary Culture. Dordrecht / New York: Kluwer, 101–131.

Weber, Anne (2009): Manual on Hate Speech. Strassburg: Council of Europe Publishing.

WEISSER RING – Verbrechenopferhilfe (2018, 2019, 2020): Weisser Ring Zeitung. Ausgaben 01/2018, 01/2019, 01/2020. <https://www.weisser-ring.at/ueber-uns/publikationen/> [Zugriff: 27.08.2020].

Wirth, Hans-Jürgen (2001): Fremdenhaß und Gewalt als familiäre und psychosoziale Krankheit. In: Psyche. Gießen: Psychosozial-Verlag, 1217-1244.

Daten

AU1, Audiodatei 1, Tonspur zu ITV7 mit Sigrid Maurer, Politikerin und Klubobfrau des Grünen Parlamentsklubs, geführt von Bugnar Barbara, 13.12.2019, M4A-Datei

ITV1, Interview 1 mit Peham Andreas, Autor und Mitarbeiter des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW), Abteilung rechtsextremistische Forschung, geführt von Kriechbaum Lukas, 13.12.2019, MTS-Datei

ITV2, Interview 2 mit Tsekas Nikolaus, Leiter von NEUSTART Wien 1, geführt von Tanzer Isabel, 13.12.2019, MP4-Datei

ITV3, Interview 3 mit Schwertner Klaus, Geschäftsführer Caritas der Erzdiözese Wien, geführt von Weber Sabine, 13.11.2019, MOV-Datei

ITV4(A), Interview 4(A) mit Lagger-Pöllinger Marika, Bürgermeisterin der Gemeinde Lendorf, geführt von Mushumbusi Edwin-Ishengoma, 20.11.2019, MOV-Datei

ITV4(B), Interview 4(B) mit Lagger-Pöllinger Marika, Bürgermeisterin der Gemeinde Lendorf, geführt von Mushumbusi Edwin-Ishengoma, 20.11.2019, MOV-Datei

ITV5, Interview 5 mit Dina Nachbaur, Geschäftsführerin Weißer Ring, geführt von Dangl Antonia, 04.12.2019, MTS-Datei

ITV6, Interview 6 mit Natascha Kampusch, Autorin und Schmuckdesignerin, geführt von Langstadlinger Ines, 29.11.2019, MP4-Datei

ITV7, Interview 7 mit Sigrid Maurer, Politikerin und Klubobfrau des Grünen Parlamentsklubs, geführt von Bugnar Barbara, 13.12.2019, MTS-Datei ohne Ton

S1, Statement 1 von Ingrid Brodnig, Buchautorin und Kolumnistin für das Nachrichtenmagazin PROFIL, erhalten am 24.12.2020, MOV-Datei

S2, Statement 2 von Kerschbaumer Caroline, Geschäftsführerin von ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, zu finden unter dem Link, unter „Was tun wir #GegenHassimNetz“: https://zara.or.at/de/wissen/aktuelles/n/news/t6xMB0K8G/Bericht:_2_Jahre_Beratungsstelle_#GegenHassimNetz_ [Zugriff: 22.08.2020]

Abbildungen

Abbildung 1: Anwendung der SWOT-Analyse, Pelz Waldemar (2018)
<https://www.wpelz.de/swot-analyse/SWOT-Analyse.pdf> [Zugriff: 26.08.2020].

Tabellen

Tabelle 1: Ebenen, Problemkategorien und Handlungsweisen. Erstellt von Antonia Dangl, 22.08.2020.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Antonia Dengl**, geboren am **21.10.1990** in **Korneuburg**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am **02.09.2020**

A square box containing a handwritten signature in black ink. The signature is stylized and appears to be 'A. Dengl'.

Unterschrift